Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur Fritz Arnold, Druck u. Verlag: Auer Tageblatt u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Aue. Telegramm-Adresse: Tageblatt Auererzgebirge. Fernsprech-Anschluß Nr. 42.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 4.40 Mark. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 4.40 Mark. Bei der Post bestellt vierteljährlich 13.50 Mark, monatlich 4.50 Mark. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreise: Die 8gespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 30 Pfg., auswärtige Anzeigen 40 Pfg., Reklamezeilenzeile für Aue und den Bezirk Schwarzenberg 100 Pfg., sonst 120 Pfg. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9½ Uhr vorm. Für Fehler infolge Ausfalls oder undeutlich geschriebener Anzeigen kann keine Gewähr übernommen werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich geschrieben ist.

Nr. 22. | Donnerstag, den 27. Januar 1921. | 16. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Der oberste Gerichtshof ernannte einen Sequester, der ermächtigt wurde, die deutschen Güter und Guthaben der deutschen Versicherungsgesellschaften mit Beschlag zu belegen.

•

Wie Echo de Paris mitteilt, hat Ministerpräsident Briand bezüglich der Wiedergutmachung seine Ansicht dahin geändert, man wolle vorerst zwei oder drei Jahreszahlungen festsetzen.

•

Auf der Pariser Konferenz sind zwischen Briand und Lloyd George Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Entwaffnung Deutschlands zutage getreten.

•

Wie der Temps erfährt, hat der Botschafterrat eine Warnung nach Wien gehen lassen gegen die Bestrebungen der österreichischen Regierung, den Anschluß an Deutschland für April vorzubereiten.

Sachsens Finanznöte.

Eine Unterredung mit dem Finanzminister Heldt.

Ein Mitarbeiter des Dammert-Verlags hatte eine Unterredung mit Finanzminister Heldt, der sich über die Finanzlage Sachsens ungefähr folgendermaßen äußerte:

Bei meinem Amtsantritt habe ich eine ganze Reihe von Ausgaben vorgefunden, die die Volkskammer bewilligt hatte, ohne gleichzeitig für Deckung zu sorgen. Es ist natürlich jetzt sehr schwierig, für größere Ausgaben Deckung zu finden, da nach der Reichssteuerreform für die Länder die hauptsächlichsten Einnahmequellen verschlossen sind, und Steuern, die sich auf den Verbraucher abwälzen ließen, immer mehr unsozial wirken. Es wird daher in Zukunft nichts anderes übrig bleiben als selbst notwendige Wünsche zurückzustellen und nur die dringendsten Aufgaben zu erledigen. Vor allem ist es meines Erachtens unzulässig, daß die Beamtengehälter aus Krediten bezahlt werden. Sie müssen unter allen Umständen aus laufenden Einnahmen bestritten werden. Allein, um die Beamtengehälter zahlen zu können, braucht Sachsen 600 Millionen Mark. Dazu kommen noch die Löhne für die Staatsarbeiter, die in dieser Summe nicht einbegriffen sind. Infolgedessen erklärt es sich, daß wir alles andere zurückstellen müssen, um die Mittel für die Lebensnotwendigkeiten des Staates zu heben. Wir werden deshalb nicht daran vorbeikommen,

eine Revision der Ausgaben für Kulturzwecke,

die nicht dringend notwendig sind, vornehmen zu müssen. Daher wird es sich nicht vermeiden lassen, daß die Ausgaben für die Landestheater eingeschränkt werden. Die beiden Landestheater haben ein Defizit von nahezu 7 Millionen, wovon etwa ¾ auf die Landesoper entfallen. Die Staatszuschüsse für die Theater werden auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden müssen. Auch die persönlichen Schullasten, die ungefähr 270 Millionen Mark jährlich erfordern, kann der Staat unmöglich allein tragen; deshalb müssen die Gemeinden an der Tragung der Kosten teilnehmen, so sehr auch die Uebernahme der persönlichen Schullasten auf den Staat zu wünschen wäre.

Für die neuen Beamtenforderungen ist keine Deckung

vorhanden. Da die hauptsächlichsten Einnahmen auf das Reich übergegangen sind, wird das Reich die dadurch entstehenden Kosten tragen müssen, zumal auch die sächsischen Gemeinden außerstande sind, neue Lasten in so erheblichem Umfange auf sich zu nehmen. Nach den Vereinbarungen, die zuerst getroffen waren, hätten die letzten Beamtenforderungen für Sachsen eine Belastung von 74 Millionen gebracht. Diese Summe ist aber durch die neuesten Beschlüsse auf 87 Millionen angewachsen. Das überschreitet die Linie, die die Länder in ihrer bekannten Erklärung als Höchstgrenze bezeichnet hatten. Die anderen Länder haben erklärt, daß sie diese neue Erhöhung nicht zu tragen vermöchten; infolgedessen ist also erst recht Sachsen nicht imstande, diese Lasten auf sich zu nehmen. Andere Länder stehen insofern günstiger da, als deren Etat balanziert. Während Hessen sogar einen Ueberschuß hat, wird Sachsen mit einem Defizit abschließen. Daß es daher nicht noch größere Lasten auf sich nehmen kann, liegt auf der Hand. Hinzu kommt, daß wir in

Sachsen die höchsten Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützungen

haben, die außerdem noch höher werden dürften als sie jetzt schon sind. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nämlich entwickeln wie im vergangenen Jahr d. h. wenn wieder ein Konjunkturrückschlag eintritt, dann wird es noch schlimmer wie im vergangenen Jahre; denn damals hatte die Industrie noch Aufträge für ungefähr 10 Monate, während jetzt nur Aufträge für ungefähr drei Monate vorhanden sind. Sollte also diese Katastrophe eintreten, dann wird natürlich nicht nur das Heer der Vollerwerbslosen erheblich vermehrt, sondern auch die Zahl der Kurzarbeiter und derjenigen Arbeiter, die jeweilig aussetzen müssen. In demselben Maße wie die Erwerbslosenziffern wachsen, werden natürlich auch die Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung größer. An eine Abwanderung der Industriearbeiter in andere Berufsarten, z. B. in die Landwirtschaft, die zu spüren wäre, ist nicht zu denken, da die sächsische Landwirtschaft im Verhältnis zu anderen Ländern ganz minimal ist. Mit dem Anschwellen der Erwerbslosenziffern wachsen — wie bereits ausgeführt — auch die Ausgaben dafür ins Ungemessene. Auf diese Weise wird es zur Unmöglichkeit, andere Bedürfnisse des Staates, so dringend sie auch sein mögen, zu befriedigen. Um wenigstens

einige Mehreinnahmen für den Staat

zu schaffen, wird ja bekanntlich eine Reform der Grundsteuer vorgenommen werden. Es wird sich ferner auch eine Reform der Gewerbesteuer nicht umgehen lassen, und ebenso müssen auch aus der Stempelsteuer größere Beträge herausgeholt werden. Doch hiervon werden auch den Gemeinden größere Anteile zugewiesen werden müssen, da auch diese in großer Not sind. Neue indirekte Steuern sind aber ganz unmöglich, da sie — besonders in heutiger Zeit — ganz unsozial wirken.

Erhöhung der Leistungen in der Angestelltenversicherung.

Während die gesetzlichen Leistungen in der Invalidenversicherung bereits erhöht worden sind, so insbesondere in letzter Zeit durch das Gesetz vom 26. Dezember 1920, durch das die Rentenempfänger weitere Beihilfen erhalten, ist eine Erhöhung der Leistungen in der Angestelltenversicherung noch nicht eingetreten. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erkennt sehr wohl an, daß die durch die außerordentliche Geldentwertung und die gesteigerten Kosten für die Lebenshaltung ausgelösten Bestrebungen der an der Angestelltenversicherung beteiligten Kreise auf Erhöhung auch dieser Leistungen durchaus berechtigt sind, und es hat sich daher veranlaßt gesehen, in eine Prüfung darüber einzutreten, in welchem Umfange und in welcher Weise diesem berechtigten Verlangen stattgegeben werden kann, ohne einerseits die versicherten Angestellten und ihre Arbeitgeber mit übermäßigen Beitragsleistungen zu belasten und anderseits die versicherungstechnische Deckung der Leistungen der Angestelltenversicherung zu gefährden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem von dem Direktorium den zuständigen Stellen vorgelegten, übrigens auch den beteiligten Verbänden zugänglich gemachten Entwurf zur Abänderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte enthalten. Hiernach sind u. a. folgende wesentliche Verbesserungen der Leistungen in der Angestelltenversicherung vorgesehen:

1. Der Bemessung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrenten soll ein für alle Gehaltsklassen gleicher Grundbetrag zugrunde gelegt und diesem Betrage für jeden entrichteten Monatsbeitrag ein nach der Höhe der Beiträge verschieden hoher Steigerungssatz hinzugerechnet werden. Für das Ruhegeld sieht der Entwurf als Grundbetrag den Betrag von jährlich 360 Mark vor. Entsprechend der Erhöhung der Ruhegeldbezüge erhöhen sich auch die Witwen- und Waisenrenten.

2. Für die Waisenbezüge sieht der Entwurf neben der sich aus den neuen Sätzen für die Ruhegelder ergebenden Aufbesserung eine weitere bedeutende Erhöhung insofern vor, als künftig als Halbwaisenrenten anstatt eines Fünftels der Witwenrente zwei Fünftel und als Doppelwaisenrenten anstatt eines Drittels zwei Drittel der Witwenrenten gewährt werden sollen.

3. Ferner ist eine erhebliche Erhöhung der für Heilverfahrenszwecke benötigten Mittel vorgesehen.

4. Eine weitere Verbesserung schlägt der Entwurf für weibliche Versicherte vor. Nach den geltenden Bestimmungen wird weiblichen Versicherten beim Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein Ruhegeld gewährt, dessen Höhe nach den ersten 60 Beitragsmonaten berechnet wird. Auch für dieses Ruhegeld soll ein Grundbetrag von 360 Mark zugrunde gelegt werden. Außerdem sollen die Steigerungssätze nicht nur der ersten 60 Beitragsmonate, sondern sämtlicher Beiträge in Ansatz kommen, die bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichtet worden sind. Durch diese Regelung wird gleichzeitig einer von den Angestelltenverbänden aufgestellten Forderung entsprochen, und es erfahren die den weiblichen Versicherten zugewendeten Sonderleistungen eine erhebliche Erweiterung und Erhöhung.

5. Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab sollen auch den bereits Bezugsberechtigten die Grundbeträge als Zuschuß zu den für sie festgesetzten Ruhegeldern und Hinterbliebenenbezügen gewährt werden.

6. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für den Fall, daß der Versicherungsfall eintritt, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen geltend gemacht werden kann — § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte —, soll auch den Eltern und Großeltern gewährt werden.

Aufbau- und Deutsche Oberschule.

Beide versuchsweise zugelassen.

Aus dem Reichsministerium des Innern wird mitgeteilt: Der Reichsschulausschuß hat in seiner Sondertagung in Weimar über die künftige Entwicklung der Aufbauschule und der deutschen Oberschule beraten. Für die weiteren Beratungen mit Sachverständigen sind folgende Richtlinien aufgestellt worden:

Die Aufbauschule

wird als verkürzte Form der zur Hochschulreife führenden höheren Schulen versuchsweise zugelassen. Die Aufnahme in die Aufbauschule setzt in der Regel den Abschluß des 7. Schulpflichtjahrs voraus. Der Lehrgang umfaßt 6 Jahre. Die Aufbauschule hat grundsätzlich die gleichen Lehrziele wie die entsprechenden bestehenden und etwa noch einzuführenden höheren Schulen. Den Ländern bleibt überlassen, die aus dem besonderen Charakter der Schulen entspringenden Abweichungen von dem zugrunde liegenden Lehrplan der entsprechenden Normalschulart selbständig zu regeln. An die Vorbildung der Lehrer sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen, wie bei den entsprechenden höheren Lehranstalten. Die Reifezeugnisse der Aufbauschule gewähren die gleichen Berechtigungen, wie die Reifezeugnisse der entsprechenden höheren Schulen.

Die deutsche Oberschule

wird als neue Art der zur Hochschulreife führenden höheren Schulen versuchsweise zugelassen. Die deutsche Oberschule ist die höhere Schule, die auf der Grundlage des deutschen Faches eine höhere Bildung vermittelt, die der durch andere höhere Schulen gebotenen hinsichtlich der erreichten Reife gleichwertig ist. Die allgemein verbindlichen Fächer in der obersten Klasse der deutschen Oberschule sind, wie bei den anderen höheren Schulen, Religionsunterricht, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturkunde. Dazu kommen mindestens eine Fremdsprache, Philosophie, Zeichnen und Kunstbetrachtung. Es bleibt den praktischen Versuchen der Lehrer überlassen, durch besondere Pflege von Werkunterricht, Kunst, Musik, Staatsbürgerkunde, Volkswirtschaft, Biologie und Heimatskunde den Lehrplan verschiedenartig auszugestalten. Zur freiwilligen Erlernung einer zweiten Fremdsprache muß Gelegenheit geboten werden. Die reifen Schüler der deutschen Oberschule erlangen die gleichen Berechtigungen wie die der anderen höheren Schulen. Sofern die Zulassung zu den Prüfungen für bestimmte auf Hochschulstudium beruhende höhere Berufe den Nachweis von Kenntnissen erfordert, die in der deutschen Oberschule nicht erworben werden, ist der Nachweis dieser Kenntnisse durch Ergänzungsprüfungen zu erbringen.

Um die Erfahrungen bei der Durchführung der Aufbauschule und der deutschen Oberschule zu sammeln, wird ein Sachverständigenausschuß beim Reichsministerium des Innern gebildet. Das von dem Ausschuß gesammelte Material und seine gutachtliche Stellungnahme ist dem Reichsschulausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung über die endgültige Anerkennung der beiden Schularten zu unterbreiten.

Kleine politische Meldungen.

Ein Reichskonkordatgesetz. Zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Länder schweben, wie uns mitgeteilt wird, Verhandlungen über Aufstellung von Richtlinien für ein Reichskonkordatgesetz. Dieses Gesetz soll einheitliche Grundsätze aufstellen für die Vereinbarungen, die bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche namentlich in finanzieller Hinsicht in den einzelnen Ländern einzuhalten sind.

Gegen die Verkehrssteuern. In Gemeinschaft mit den Deutschnationalen und den Mehrheitssozialdemokraten brachten die Regierungsparteien einen Dringlichkeitsantrag ein, durch dessen Annahme die Regierung ermächtigt werden soll, die Erhebung der Verkehrssteuern auf Grund des Gesetzes der Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 auf den natürlichen Wasserläufen des Reiches zeitweise auszusetzen.

Die Verstärkung der oberschlesischen Besatzung. Nach einer Meldung des Berner Tageblatts aus Paris hat die deutsche Regierung bei der Botschafterkonferenz um Verstärkung der Abstimmungspolizei in Oberschlesien zur Sicherung der Volksabstimmung nachgesucht. Dem Blatte zufolge wird zu dem gleichen Zwecke die Besatzungsarmee Oberschlesiens am 15. Februar erneut verstärkt.

Die Zerstörungswut der Entente. Die sächsische Landeswetterwarte, das Aeronautische Institut in Lindenberg, die geophysikalischen Anstalten in Leipzig und Frankfurt hatten die interalliierte Kontrollkommission gebeten, Entfernungsmesser aus den militärischen Beständen, die nach dem Friedensvertrage zur Zerstörung abgeliefert werden müssen, ihnen zu wissenschaftlichen Zwecken zu überlassen. Die Kontrollkommission hat diese Bitte abgeschlagen und die Zerstörung der wertvollen Instrumente angeordnet. (Ein neuer Beweis für die sinnlose Zerstörungswut der Entente!)

Landtagsauflösung in Mecklenburg. Auf Antrag der Deutschnationalen Volkspartei beschloß der mecklenburgische Landtag einstimmig seine vorzeitige Auflösung. Die Neuwahlen und die erstmalige Wahl der Amtsvertreter sind auf den 13. März gelegt. Vorläufig arbeitet der Landtag in seiner bisherigen Zusammensetzung weiter. Die Auflösung des Landtages wurde bedingt durch den Umstand, daß eine ausschlaggebende Mehrheit nicht existiert.

Die Dauer der Pariser Konferenz. Der Pariser Vertreter der Straßburger Neuen Zeitung meldet: Die Interalliierte Konferenz wird jetzt täglich zwei Sitzungen abhalten. Die Tagung wird mindestens bis 2. Februar dauern. Die russische Frage